

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: gewerbe@bmdw.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2022-0.231.556	Rp 258/I/2022/CS/Sa	4297	21.6.2022
31.5.2022	Mag. Dr. Carmen Simon-Klimbacher		

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbelegitimationen); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbelegitimationen) und möchten wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Gewerbeordnungsnovelle sollen die Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Gewerbelegitimationen in den §§ 62, 108, 129, 130 GewO 1994 geändert werden.

Bestimmte Gruppen von Gewerbetreibenden und deren Arbeitnehmer haben die Verpflichtung, amtliche Legitimationen bei der Ausübung der Tätigkeiten des jeweiligen Gewerbes mitzuführen (§ 57 Abs. 3, § 108 Abs. 6 und 7, § 130 Abs. 6 GewO 1994):

- Gewerbetreibende und Handlungsreisende beim Aufsuchen von Privatpersonen (§§ 57, 58, 62);
- Fremdenführer und deren Mitarbeiter (§ 108);
- Berufsdetektive und deren Arbeitnehmer (§ 129, § 130).

Derzeit bestehen die Gewerbelegitimationen aus Leinenpapier. Die von der Österreichischen Staatsdruckerei ausgegebenen Formulare werden von den Gewerbebehörden mit Schreibmaschine oder händisch beschrieben. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert seit längerer Zeit die Ausstellung von Gewerbelegitimationen im Scheckkartenformat und dementsprechend auch ergänzend eine Neuerlassung oder Änderung der Gewerbelegitimationen-Verordnung. Gründe dafür sind insbesondere die Beseitigung der derzeitigen Vollzugsprobleme, Repräsentationszwecke (auch im Ausland) und die Verhinderung der Gewerbeausübung ohne Berechtigung.

Die nun vorliegende Novelle wird deshalb mit Nachdruck begrüßt. Damit wird eine seit langer Zeit bestehende Forderung der betroffenen Branchen erfüllt, ihre aus Leinenpapier bestehenden Gewerbelegitimationen auf modernes Scheckkartenformat umzustellen.

II. Im Detail

Kostentragung

Es ist zu begrüßen, dass keine (zusätzlichen) Bestimmungen über die Kostentragung durch den Antragsteller vorgesehen sind. Dies entspricht dem zu begrüßenden Grundsatz, dass die Gewerbeanmeldung für den Antragsteller kostenlos sein soll. Da die Gewerbelegitimation für die betroffenen Berufsgruppen verpflichtend mitzuführen ist, ist es konsequent, dass den Antragstellern für die Ausstellung der Gewerbelegitimationen keine Kosten auferlegt werden sollen.

Zu § 57 (Handlungsreisende bzw. Handelsagent) bzw. der konkreten Ausgestaltung in der Gewerbelegitimationen-Verordnung

Es wird begrüßt, dass Unternehmen einen Legitimationsausweis beantragen können und dass am Ausweis gemäß der geplanten Verordnung die Bezeichnung „Handelsagent“ angeführt werden soll. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass der Ausweis auch beantragt werden kann, wenngleich Handelsagenten vorwiegend Gewerbetreibende und nur in untergeordnetem Ausmaß Privatpersonen aufsuchen.

III. Weitere Forderungen

Gewerbelegitimationen-Verordnung rasch anpassen

Für die konkrete Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen bedarf es in der Folge einer Neuerlassung der Gewerbelegitimationen-Verordnung (derzeit: Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. April 1974, über die Ausstattung von Legitimationen für Gewerbetreibende und deren Bedienstete [Gewerbelegitimationen-Verordnung], BGBl. Nr. 274/1974). Damit die neuen Ausweise bald beantragt werden können, wäre eine ehestmögliche Umsetzung anzustreben.

Gewerbelegitimationen auch für weitere Berufsgruppen

Auch andere Berufsgruppen hätten Interesse an verpflichtenden Gewerbelegitimationen. So sollte zum Beispiel die vorhandene „Golden Card“ des Direktvertriebs zu einer behördlichen Legitimation aufgewertet werden.

Weiterentwicklung des Ausweises

Sobald sich die neue Gewerbelegitimation als Scheckkarte etabliert hat, wäre es als weiterer Schritt erstrebenswert, wenn diese in die ID-Austria integriert und auch in digitaler Form genutzt werden könnte.

Aufnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adressen ins GISA

Besonders in der Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, mit Unternehmen rasch und unbürokratisch auch auf digitalen Kommunikationswegen Kontakt aufnehmen zu können. Um dies in Zukunft besser gewährleisten zu können, wird eine Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail-Adresse ins GISA angeregt.

Dafür wird folgende legislative Änderung vorgeschlagen:

1. In § 365a Abs 2 Z 4 wird die Wortfolge „die Wohnanschrift“ durch die Wort- und Zeichenfolge „die Wohnanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse“ ersetzt.
2. In § 365b Abs 1 Z 4 wird die Wortfolge „die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift“ durch die Wort- und Zeichenfolge „die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse“ ersetzt.

Eintragungsfähiger Titel für Befähigungsprüfungen

Im Hinblick auf die schon bestehende, erfolgreiche Regelung zur Eintragung des Meistertitels fordert die Wirtschaftskammer Österreich zur weiteren Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung der Qualifikation von handwerksähnlichen und anderen gewerblichen Tätigkeiten und Dienstleistungen eine gesetzliche Regelung in der Gewerbeordnung 1994, dass solche Gewerbetreibende, die eine staatliche Befähigungsprüfung auf angemessenem NQR-Niveau erfolgreich abgelegt haben, ebenfalls berechtigt sind, einen entsprechenden Titel vor/bzw. nach ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut zu führen und dessen Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden verlangen können.

Vorgeschlagen werden drei verschiedene Titel, je nachdem welches NQR Niveau (voraussichtlich) erfüllt wird und ob es sich um eine handwerksähnliche Tätigkeit, eine sonstige produzierende Tätigkeit oder um eine Dienstleistungstätigkeit handelt:

- a) Da die AbsolventInnen von Befähigungsprüfungen in handwerksähnlichen Gewerben in der öffentlichen Wahrnehmung, vor allem bei Konsumenten als Handwerker wahrgenommen werden, ist es sinnvoll, für AbsolventInnen in diesen Gewerben auch den Titel „Meisterin“ bzw. Meister - „Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.ⁱⁿ“ vorzusehen.
- b) Die AbsolventInnen von Befähigungsprüfungen in jenen Gewerben, die bereits in ihrer Gewerbebezeichnung die Bezeichnung „Meister“ (Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister, Holzbau-Meister) enthalten, werden in der öffentlichen Wahrnehmung als Meister gesehen. Es wäre daher sehr irreführend, wenn die AbsolventInnen in diesen Gewerben einen anderen Titel als „Meister“ (mit Ergänzungen) führen würden. Daher wird für Baumeister der Titel „Bmstr.“ vorgeschlagen; sollte dies nicht durchsetzbar sein, der Titel „Bmst.“, ist auch dies nicht durchsetzbar, ist eine Kombination des Titels „Mst.“ in Verbindung mit dem Hinweis auf das Baumeistergewerbe in Form von „Mst. (BM)“ vorzusehen, um diese besondere, hohe Qualifikation sichtbar zu machen. Für die anderen Gewerbe, die schon jetzt die Bezeichnung „Meister“ in der Gewerbebezeichnung führen, wird der Titel für Brunnenmeister „Bmstr.“ oder, wenn nicht durchsetzbar, „Bmst.“ oder, wenn auch dies nicht durchsetzbar sei, „Mst. (BrM)“, für Steinmetzmeister „Stmstr.“ oder, wenn nicht durchsetzbar, „Stmst.“ oder, wenn auch dies nicht durchsetzbar sei, „Mst. (StM)“ und für Holzbau-Meister „Hbmstr.“ oder, wenn nicht durchsetzbar, „Hbmst.“ oder, wenn auch dies nicht durchsetzbar sei, „Mst. (HBM)“ (bzw. den jeweils gegenderten Formen) lauten.
- c) Für AbsolventInnen von Befähigungsprüfungen in allen Gewerben im Dienstleistungs-/Handelsbereich wird die Bezeichnung „Commercialist“ bzw. „Commercialistin“ vorgeschlagen, wobei dieser Wortlaut die traditionelle Qualität dieser Gewerbe mit einer auch international verständlichen Ausdrucksweise verbinden soll. Die Abkürzung des Titels lautet „Cst.“ bzw. „Cst.in“ oder „Cst.ⁱⁿ“

Im Einzelnen:

1. Eintragungsfähiger Titel für Personen, die eine Befähigungsprüfung positiv absolviert haben:
 - a. „Meisterin“ bzw. Meister - „Mst.“ bzw. „Mst.in“ oder „Mst.ⁱⁿ“ für alle handwerkähnlichen Befähigten (Bestattung, Elektrotechnik, Fußpflege, Gas- und Sanitärtechnik, Kontaktlinsenoptik, Kosmetik (einschließlich Piercen bzw. Tätowieren), Massage, Sprengungsunternehmen und Vulkaniseur); der Titel ist vor dem Namen zu führen:
 - b. „Commercialist,, bzw. „Commercialistin“ - „Cst.“ bzw. „Cst.in“ oder „Cst.ⁱⁿ“ für alle Befähigten im Dienstleistungsbereich; der Titel ist nach dem Namen zu führen. Darunter fallen:
 1. Chemische Laboratorien
 2. Drogisten
 3. Drucker und Druckformenherstellung
 4. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
 5. Fremdenführer
 6. Gastgewerbe
 7. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
 8. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
 9. Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
 10. Inkassoinstitute
 11. Lebens- und Sozialberatung
 12. Reisebüros
 13. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
 14. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
 15. Spediteure einschließlich der Transportagenten
 16. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
 17. Überlassung von Arbeitskräften
 18. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
 19. Gewerbliche Vermögensberatung
 20. Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
 21. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
 22. Wertpapiervermittler

Dies gilt auch für Personen, die die Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG), BGBl. Nr. 93/1995 in der jeweils geltenden Fassung oder die Prüfung gemäß § 5 Abs. 5a Z 1 des Bundesgesetzes über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG), BGBl. Nr. 112/1996 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgreich abgelegt haben.

Auch Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner, die die Fachprüfung nach §§ 14-22 BiBuG positiv abgelegt haben, sollen das Recht erhalten, den eintragungsfähigen Titel „Commercialist“ bzw. „Commercialistin“ (kurz: „Cst“ bzw. „Cst.in“) tragen zu dürfen. Wir schlagen daher vor, im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 - BiBuG 2014 einen entsprechenden Anwendungsverweis auf die geplante Bestimmung in der GewO einzufügen, damit die Bestimmung

betreffend des eintragungsfähigen Titels auch für die Bilanzbuchhaltungsberufe zur Anwendung gelangt.

2. Eintragungsfähiger Titel für Personen, die eine Befähigungsprüfung in einem Gewerbe positiv absolviert haben, das bereits in seiner Gewerbebezeichnung das Wort „Meister“ enthält:
- Baumeisterin bzw. Baumeister - „Bmstr.“ bzw. „Bmstr.in“ oder „Bmstr.in“, wenn nicht durchsetzbar: „Bmst.“ bzw. „Bmst.in“ oder „Bmst.in“, wenn auch dies nicht durchsetzbar ist: Kurzform „Mst. (BM)“ bzw. „Mst.in (BM)“ oder „Mst.in (BM)“
 - Brunnenmeisterin bzw. Brunnenmeister - „Brmstr.“ bzw. „Brmstr.in“ oder „Brmstr.in“, wenn nicht durchsetzbar: „Brmst.“ bzw. „Brmst.in“ oder „Brmst.in“, wenn auch dies nicht durchsetzbar ist: Kurzform „Mst. (BrM)“ bzw. „Mst.in (BrM)“ oder „Mst.in (BrM)“
 - Steinmetzmeisterin bzw. Steinmetzmeister - „Stmstr.“ bzw. „Stmstr.in“ oder „Stmstr.in“, wenn nicht durchsetzbar: „Stmst.“ bzw. „Stmst.in“ oder „Stmst.in“, wenn auch dies nicht durchsetzbar ist: Kurzform „Mst. (StM)“ bzw. „Mst.in (StM)“ oder „Mst.in (StM)“
 - Holzbau-Meisterin bzw. Holzbau-Meister - „Hbmstr.“ bzw. „Hbmstr.in“ oder „Hbmstr.in“, wenn nicht durchsetzbar: „Hbmst.“ bzw. „Hbmst.in“ oder „Hbmst.in“, wenn auch dies nicht durchsetzbar ist: Kurzform „Mst. (HBM)“ bzw. „Mst.in (HBM)“ oder „Mst.in (HBM)“.

Streichung der Nahrungsergänzungsmittel von der Verbotsliste in § 57 GewO

Nahrungsergänzungsmittel sollen (ebenso wie bereits kosmetische Mittel) aus der Verbotsliste in § 57 GewO (Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen) gestrichen werden.

Entlastung des Amtssachverständigenbeweises und Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses - Ergänzung des § 353 GewO

Im Sinne einer Umsetzung des Abschnitts „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung“ des Regierungsprogramms wird eine Ergänzung des § 353 GewO in zwei Punkten angeregt: die Entlastung des Amtssachverständigenbeweises und eine Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses. In einigen Bundesländern sind die vorgeschlagenen Klarstellungen bzw. Änderungen bereits gängige und gelebte Praxis. Eine Umsetzung der Vorschläge würde daher auch zur Rechtsvereinheitlichung und zur Rechtssicherheit beitragen. *„Flexibilisierung bei Sachverständigen, um bei mangelnder Verfügbarkeit zu lange Wartezeiten künftig zu vermeiden“* ist im Regierungsprogramm zum Thema „Verfahrensbeschleunigung unter Wahrung hoher Qualität“ explizit erwähnt.

Zur Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses:

Die Frage, welchen Konkretisierungsgrad Einreichunterlagen haben müssen, wurde und wird in der Praxis idR vor dem Hintergrund gestellt, dass es nicht zweckmäßig ist, Anlagenbetreiber allzu eng auf technische Details festzulegen, die sich nach Genehmigung des Vorhabens - in Verhandlungen mit Anlagelieferanten, Optimierungen bei der Inbetriebnahme und dergleichen - noch ändern können. Gewünscht wird von den Unternehmen eine Flexibilisierung, die sowohl bei der Einreichung als auch bei der Umsetzung entsprechende Spielräume eröffnet. Die GewO bietet an sich jetzt schon die Möglichkeit, dass im Wege einer Flexibilisierung der Detailtiefe von Einreichungen bzw. Antragsunterlagen gleichsam ein „Emissionsrahmen“ geschaffen wird - das Gesetz müsste nur in diesem Sinne gelesen und angewendet werden. Dies soll in Form einer entsprechenden Klarstellung der Grundsätze des § 353 GewO - entweder durch eine entsprechende Ergänzung in der Bestimmung selbst (siehe oben) oder zumindest mittels einer entsprechenden Anlage zur GewO - erreicht werden.

Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 353 Abs 1a:

§ 353 (1a) Das Verzeichnis gemäß Abs 1 Z 1 lit a kann neben oder anstelle der einzelnen Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen auch Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und Stoffeigenschaften und -mengen (mit lediglich beispielhaft angeführten Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sowie Gefährlichkeitsmerkmalen) enthalten, wobei diese Rahmenangaben jeweils den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad anzuführen haben.

Zur Entlastung des Amtssachverständigenbeweises:

Aktuell besteht in der Vollzugspraxis vielfach das Problem, dass - einerseits durch knappe Personalressourcen im Sachverständigendienst, andererseits durch den gesteigerten zeitlichen Prüfaufwand vor dem Hintergrund drohender Haftungsansprüche - die beschränkte zeitliche Verfügbarkeit der Amtssachverständigen (ASV) und die Zeitdauer der Gutachtenserstellung die Abwicklung von Anlagenverfahren verzögern.

Eine Verbesserung der Situation könnte durch die untenstehende vorgeschlagene Regelung erzielt werden: Sofern der Antragsteller Einreichunterlagen vorlegt, die von qualifizierten Planern/Planerinnen (zB Ing. Büro, Baumeister, akkr. SV, Gerichts-SV, Ziv.Ing.) erstellt wurden, hat sich die Behörde zunächst auf eine Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu beschränken. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben in diesen Fällen keine unmittelbare Beweisaufnahme durch eigene Erhebungen durchzuführen, sondern die vorgelegten Unterlagen lediglich einer überschlägigen Grobprüfung zu unterziehen. Nur wenn in weiterer Folge von den Parteien Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einreichunterlagen auf gleicher fachlicher Ebene erhoben werden, hätten die Behörden eine entsprechende vertiefte Prüfung anzuordnen.

Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 353c:

§ 353c (1) Sofern der Antragsteller Einreichunterlagen vorlegt, die von qualifizierten Planern/Planerinnen (z.B. Ing. Büro, Baumeister, akkr. SV, GerichtSV, ZivIng) erstellt wurden und Nachweise zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und zum Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Planungsfehler enthalten, hat sich die Behörde zunächst auf eine Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu beschränken. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben in diesen Fällen keine unmittelbare Beweisaufnahme durch eigene Erhebungen durchzuführen, sondern die vorgelegten Unterlagen lediglich einer überschlägigen Grobprüfung zu unterziehen.

(2) Sofern von Parteien Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einreichunterlagen auf gleicher fachlicher Ebene erhoben werden, haben die Behörden eine entsprechende vertiefte Prüfung anzuordnen.

(3) Prüfungen der Behörde und ihrer Sachverständigen gemäß Abs 1 entfalten keine Schutzwirkung zugunsten der Verfahrensparteien oder sonstiger Dritter. Für allfällige Planungsfehler und daraus resultierende Schäden oder Schadensfolgen haften weder der Rechtsträger der verfahrensführenden Behörde noch die einschreitenden Organe, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die geforderte Grobprüfung unterlassen haben.

In Eventu:

Ein alternativer, formell stärker an § 353b sowie § 39 GewO 1994 angelehnter, inhaltlich gleichgerichteter Textvorschlag nimmt zunächst Anleihe an § 39 Abs 1 GewO 1994, wonach der gewerberechtliche Geschäftsführer "dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist".

Diese Norm wird allerdings vom OGH (28.9.2017, 8Ob57/17s) nicht nur als Haftungsnorm gegenüber dem Gewerbeinhaber und der Behörde verstanden, sondern auch als drittschützend angesehen. Diese Haftung gegenüber Dritten wäre - zur Vermeidung einer drittschützenden Deutung - explizit auszuschließen. Dagegen obwalten insoweit keine Bedenken, als durch den Verweis auf die nachzuweisende Versicherung ein adäquater (Ersatz) Haftungsfonds sichergestellt wird. Demnach würde die Bestimmung wie folgt lauten:

Alternativvorschlag Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 353c:

§ 353c (1) In Verfahren betreffend Betriebsanlagen, die auf Erlassung eines an einen Antrag oder eine Anzeige des Inhabers einer Betriebsanlage gebundenen Bescheides gerichtet sind und in denen der Inhaber der Anlage zum Nachweis der Voraussetzungen für die begehrte Entscheidung Fachgutachten von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse sowie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Planungsfehler vorlegt, ist § 13 Abs 3 A VG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde zunächst lediglich eine Grobprüfung hinsichtlich der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen vorzunehmen hat.

(2) Abweichend zu Abs 1 ist die Behörde zu einer amtswegigen Prüfung der Voraussetzungen für die begehrte Entscheidung verpflichtet, wenn und soweit in Einwendungen den vorgelegten Fachgutachten des Antragstellers auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wird.

(3) In Fällen des Abs 1 entfaltet die behördliche Prüfung keine Schutzwirkung zugunsten der Parteien oder Dritter. Die Fachgutachter haften dem Inhaber der Betriebsanlage, der Behörde und betroffenen Dritten für die fachlich einwandfreie Ausführung der Fachgutachten im Rahmen der gemäß Abs 1 nachgewiesenen Versicherungshöhe. Der Bestand einer berufsspezifischen Versicherung ist den Gutachten gemäß Abs 1 anzuschließen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär